

Stadt Tengen
Eigenbetrieb Breitbandversorgung
Marktstraße 1
78250 Tengen

nachfolgend **Kommune** genannt

und

Anschrift Objekt

ggfs. geänderte Wohnanschrift _____

Telefon, Mail _____

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag

Präambel

Die Kommune beabsichtigt in den unterversorgten Gebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der in der Kommune ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Kommune auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Durchleitungsverträgen angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Netzbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Kommune darf das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Ein Betreiber wurde ausgewählt. Mit dem Betreiber können zu einem späteren Zeitpunkt auf Wunsch der Eigentümer dann sogenannte Endkundenverträge im Hinblick auf die gewünschten Mehrfachdienste (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. **Eine Verpflichtung zum Abschluss dieser Endkundenverträge besteht dabei nicht.**

Aufschiebende Bedingung und Ersetzung

Dieser Vertrag begründet weder einen Anspruch auf die bauliche Umsetzung des Vorhabens noch auf die Bereitstellung entsprechender Breitbanddienste.

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung eines tatsächlichen Ausbaus des Straßenzugs bis zum 31.12.2022, in dem das von diesem Vertrag umfasste Grundstück gelegen ist.

Im Vertrag darf nichts gestrichen bzw. keine Änderungen vorgenommen werden, ansonsten ist der Vertrag ungültig.

1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke), Grundbuch Villingen-Schwenningen

Flst.-Nr: _____ auf Gemarkung Tengen

Straße, Nr.: _____

gestattet der Kommune die angegebenen Grundstücke unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese Kommunikationsleitungen zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Kommune auf seinem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Kommune bzw. den von ihr beauftragen Dritten eingeräumt.

1.2. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, wirtschaftlichen Darstellbarkeit und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Kommune vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Kommune wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Kommune. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

1.3. Der Eigentümer beauftragt die Kommune mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das geplante Glasfasernetz. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Kommune und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern die Spleißbox gemäß Ziffer 3. Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist der Eigentümer verantwortlich.

1.4 Die Kommune legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes, an der der Hausübergabepunkt installiert wird, fest. Liegt der Hausübergabepunkt mehr als 3 Meter von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Kommune festgelegt. Die Kommune ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

1.5 Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden. Breitbanddienste werden ausschließlich vom ausgewählten Netzbetreiber/Diensteanbieter angeboten.

1.6. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

2.1 Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümer über; die Kommune bleibt Eigentümer der Kabelnetzteile bis einschließlich der Netzabschlussdose bzw. der Spleißbox.

2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

4.1 Die Kommune wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Spleißbox) auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die Kommune die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

4.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

5. Instandsetzung

Die Kommune verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Kommune beschädigt worden sind.

Bei Beginn und Ende des Durchlieferungsvertrages ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder die Gebäude gemeinsam festgestellt wird.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Kommune und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenende, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

7. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Hausanschlusskosten

Der Eigentümer hat für die Errichtung des Hausanschlusses, **die für seinen Hausanschluss tatsächlich entstehenden Baukosten**, zu tragen. Die annähernde Höhe, der zu erwartenden Baukosten, kann anhand der **folgenden Richtwerte** abgeleitet werden.

Voraussichtlich wird Ihr Hausanschluss über den Bund gefördert. Abweichend von dieser Förderung (z.B. geänderte Leitungsführung) fallen folgende Kosten an:

Hausanschluss Mehrkosten abweichende Verlegung	Richtwerte
je Meter unbefestigt	60 €
je Meter Pflaster	131 €
je Meter Asphalt	161 €

Die Preise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%

Die Kosten für den Tiefbau können bei schwieriger Bodenbeschaffenheit wie z.B. Bodenklasse 7 (schwer lösbarer Fels) oder kontaminiertem Boden deutlich über den Richtwerten liegen.

Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in ihrem Haus befinden:

Anzahl: 2 3 4 _____

**Die 1. Rechnungsstellung wird mit Fertigstellung der Tiefbauarbeiten erfolgen.
Die Abrechnung der Netzabschlussdose/Spleißbox wird zu einem späteren
Zeitpunkt nach Installation der Dose bzw. Box und Glasfasereinzug erfolgen.**

Der Anspruch der Kommune auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten entsteht mit Fertigstellung des Hausanschlusses. Diese Kosten sind vom Eigentümer unverzüglich an die Kommune zu entrichten.

9. Erstattung künftiger Kosten

Die Kommune ist nach vorheriger Zustimmung der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen, werden individuell ermittelt und dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Kommune ist berechtigt, den Anspruch an den ausgewählten Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Kommune.

10. Rücktrittsrechte

Der Kommune steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten.

11. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Kommune seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Kommune anbieten. Ebenfalls ist der Eigentümer damit einverstanden, dass die Kommune seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der Planung, Herstellung und Abrechnung des Hausanschlusses an seiner damit beauftragten Dienstleister weitergibt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Kommune nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen werden.

12. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

12.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Kommune gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadt Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen
Telefax-Nr. 07736/9233-40

12.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Kommune die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie der Kommune insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Kommune mit deren Empfang.

12.3 Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

13.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Ort / Datum

Ort / Datum

Eigentümer

**Stadt Tengen,
Eigenbetrieb Breitbandversorgung
vertreten durch
Herrn Bürgermeister
Marian Schreier**